

Zeitschrift:	Der schweizerische Republikaner
Herausgeber:	Escher; Usteri
Band:	1 (1798)
Artikel:	Organisationsgesetz des obersten Gerichtshofes, dem grossen Rathe von einer Commission vorgelegt
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-543194

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

halb in Einöden verwandelt zu sehen; denn umsonst würden sie Auswanderungen durch Verbote hemmen wollen; aus ganzen Landen kann man nie Gefangnisse machen.

Auch Fremde, die aus bloßer Gewinnsspekulation bei uns sich niederlassen wollen, fordert uns wahre Staatspolitik auf, willig aufzunehmen. Denn sie kommen entweder um Güter zu kaufen, oder um Fabriken zu errichten, oder Handel zu treiben. In allen drei Rücksichten ist dies dem Einheimischen, so wie dem Staat vortheilhaft: denn 1) nur da kaufst man Güter, wo sie in niedrigerem Preise sind, wo sie also wenig Werth haben; durch die Concurrenz der Fremden wird also ihr Verkauf erleichtert, ihr Werth erhöht; also der Landbau befördert: hier ist Vortheil des Landmanns, Vortheil des Staats. 2) Legt man nur da Fabriken an, wo die Lebensmittel außerst wohlfeil sind, wo noch wenig Industrie, wenig Concurrenz ist; auch hier wird derjenige Theil der Schweiz belebt, wo wenig Arbeit, wenig Betriebsamkeit, wenig Kultur noch statt fanden; wo Faulheit, Unwissenheit und Übergläuben eigentlich zu Hause waren. Hier ist also wieder Vortheil des Staats und der Individuen. Nach in der dritten Rücksicht, wenn der Fremde Waaren des Auslandes bei uns absetzt, oder die unsrigen dahin versucht, ist Vortheil des Staats mit dem Vortheil der Partikularen gleich vereint: denn verkaufe der Fremde bei uns Waaren, die wir vom Auslande bedürfen, so erhalten wir sie wohlfeiler, weil er mit den Einheimischen, die, wenn wir an sie allein gebunden waren, sie uns theurer verkaufen würden, concurred; hier gewinnt das Publikum oder die Masse der Einheimischen gegen einige wenige Einheimische, denen wir preiß gegeben waren. Aber, wendet man in, wenn der Fremde mit unsern Schäzen bereichert, wieder ins Ausland zurückkehrt? ich antworte 1) daß dies wenig der Fall seyn wird, denn die meisten Fremden durch süße Gewöhnung und Anhanglichkeit an ein Land gefesselt, das ihnen ächte Freiheit im vollen Genuss der Menschenrechte verschaffte, das durch Natur Schönheit und durch die Biederkeit und Gutmuthigkeit seiner Bewohner so viele Reize ihnen gewähren mußte, die meisten, sage ich, werden auch ihren Kindern und Nachkommen die nemlichen hohen Genüsse verschaffen wollen; ich sage 2) wenn auch einige aus ihnen uns wieder verlassen sollten, so haben sie doch das Beispiel ihrer Industrie uns zurückgelassen, die wird Antrieb für die Einheimischen werden, welche dieses Unstosses von aussen bei Mangel eigener Thatigkeit bedürfen.

Was folgt aus all' diesem? Dies, daß nach liberalen Grundsätzen den Fremden unbedingte Aufnahme zu gestatten ist.

In der Resolution finden mehrere Einschränkungen statt, die diesen Grundsätzen entgegen sind.

1) Müssen die Fremden Heimathscheine aufweisen; was sind aber solche Heimathscheine? Sie sind

entweder blosse Zeugnisse des Wohlverhaltens oder sie sind Versicherungen, daß man sie im Fall eingetretener Armut oder in allen Fällen wieder aufnehmen wolle? Wie kann man aber in ersterer Rücksicht Zeugnisse des Wohlverhaltens von Fremden fordern, die aus Freiheitsliebe oder wegen Druck zu uns kommen? Hier ist Unausführbarkeit und unbesiegbare Schwierigkeit für die Fremden da, bei uns Aufnahme zu finden. Zweitens dürfen Fremde wenn Gefahr der Armut da ist, oder wenn ihre Aufführung verdächtig ist, oder endlich wenn ihre Aufführung unsittlich ist, aus dem Lande gewiesen werden.

Der erste Punkt, nemlich die Besorgniß, daß sie dem Staat bei eintretender Armut zur Last fallen durften, fließt theils aus falschen Begriffen vom Unterhalt der Armen her; nicht die Gemeinden, sondern der Staat muß die Armen unterhalten, und er muß sie nicht anders unterhalten, als daß er dem Armen Arbeit verschafft, und die zu diesem Zweck bestimmten Arbeitshäuser können so eingerichtet seyn, daß der Erwerb der Armen durch Arbeit den Untosten ganz das Gleichgewicht hält.

2) Wegschickung wegen Unsittlichkeit ist wieder etwas so Vages, daß Lokalgeist, Neid gegen Fremde, und Willkür der Regierung leicht dazu Vorwände finden dürfen. Uebrigens so bald ein Fremder den Gesetzen gehorcht, so hat er keine Rechtliche Verantwortlichkeit mehr; reelle Unsittlichkeit kann und darf nicht anders als durch die öffentliche Meinung gebrandmarkt werden. Der Verfuhrung durch Beispiel wird durch unsere Erziehungsanstalten, Bildung der öffentlichen Meinung und durch entgegengesetzte Beispiele gute Sitten hinlanglich vorgezeigt.

3) Ueber verdächtige Fremde muß allerdings die Polizei ein wachsame Augen haben, aber dieser Verdacht muß auf Thatsachen begründet seyn, allein auch hier ist die Resolution so unbestimmt, daß der Willkür Thur und Thor gefaßt wurden, und kein Fremder der erforderlichen Ruhe und Sicherheit und des Zutrauens zu der Regierung genießen würde. Aus diesen Rücksichten schließe ich zu Verwerfung der Resolution.

Organisationsgesetz des obersten Gerichtshofes; dem großen Rathe von einer Commission vorgelegt.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschrift.

I. Die Suppleanten des obersten Gerichtshofes halten sich am Sitz desselben auf.

2. Wenn ein Oberrichter durch Krankheit oder nöthige Abwesenheit seine Stelle verläßt, so tritt sein Suppleant sogleich provisorisch an seinen Platz.

3. Alle Sitzungen des obersten Gerichtshofs werden öffentlich gehalten.

4. Hier von ist der Fall ausgenommen, wenn er sich in ein geheimes Commite verwandelt, in welchem Fall die Zuhörer abtreten.

5. Der Obergerichtsschreiber wird zufolge der Constitution von dem Völziedungsdirektorium ernannt.

6. Derselbe führt die Verbalprozesse der Sitzungen und wohnt den wichtigeren Commissionen bei, deren Gutachten er verfertigt; er unterzeichnet nebst dem President alle Beschlüsse, Urkunden und Briefe, die im Namen des Tribunals verfaßt werden. Er sorgt für eine pünktliche Contrôle aller ein und ausgehenden Schriften; er hat die Aufsicht über die Arbeiten der Untersecretars, die er nach Gutbefinden unter sie vertheilt. Er bleibt allein über das Bureau verantwortlich.

7. Es wird noch ein Secretär interprete und ein deutscher Unterschreiber angestellt, welche aber beide der französischen und deutschen Sprache, ersterer auch der italienischen mächtig seyn sollen.

8. Diese werden von dem Staat besoldet.

9. Der Gerichtsschreiber schlägt sie dem Gerichtshof vor, der sie bestätigt oder verwirft und in ersten Fall ein Gelübde aufnimmt.

10. Der Secretär interprete wohnt allen Sitzungen des Tribunals bei; er übersetzt die gefallenen Meinungen und Beschlüsse, so wie das vom Gerichtsschreiber zu führende Prototoll; er verfertigt ferner die Uebersetzungen aller deutschen Gutachten der Commissionen und Rapporee der Mitglieder, auch liegen ihm die Expeditionen in französischer Sprache ob.

11. Der deutsche Unterschreiber wohnt gewöhnlich den Sitzungen des Tribunals nicht bei, es liegt ihm hingegen die Uebersetzung der vorkommenden französischen Schriften und alle deutsche Expeditionen ob.

12. Der Gerichtshof wählt sich einen Weibel, der in die Sitzungen bietet, in denselben abwartet, dem überhaupt alle mit dem Tribunal verbundenen Verrichtungen obliegen. Derselbe wird von dem Staat besoldet.

13. Es kann kein Criminal- oder Civilfall an den obersten Gerichtshof gelangen, wenn derselbe am 1. Jan. 1798 beendigt und nicht mehr rechthangig war.

14. Der oberste Gerichtshof darf über keinen Criminal- oder Civilfall absprechen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheil der activen Glieder des Tribunals gegenwärtig sind. Der President wird seine Meinung geben können wie andere, aber seine entscheidende Stimme beim Abmehrhen nur dann, wann die Stimmen der Oberrichter innstehen würden.

Zweiter Titel.

Criminalprozesse.

Allgemeine Vorschriften.

15. Bei dem Abspruch in Criminalsachen werden die Suppleanten zugezogen.

16. Es wird denselben alsdann wie den Oberrichtern bei Eidspflichten in die Sitzungen geboten, und jeder Abwesende ist schuldig, sich seines Aussbleibens halber zu verantworten.

17. Der Commission über Criminalsachen wohnt jedesmal der öffentliche Anklager bei, der selbst die Analysen der Procedur vorlegt.

Dritter Titel.

Criminalprozesse.

Prozeßgang.

18. Alle von den Kantonsgerichten ausgefallenen Criminalurtheile, welche eine der im §. 88. der Constitution bestimmten Strafen enthalten, sollen, nebst der ganzen Procedur an den obersten Gerichtshof zur Prüfung und gut findenden Abänderung der Urtheile eingesendet werden.

19. Ein Gleches soll statt haben, wenn ein Kantonsgericht bei einem Hauptcriminalfall eine Geldbuße auferlegen würde.

20. Wenn in einem Criminalfall vier Richter — als der Drittheil des Kantonsgerichts — auf eine dieser Strafen geschlossen hatten, so ist der dortige öffentliche Anklager schuldig, dieselbe bei dem obersten Gerichtshof anhangig zu machen. In allen Fällen, in welchen dem obersten Gerichtshof ein Criminalfall zugesandt wird, soll dieses mit der möglichsten Beförderung geschehen.

21. Sobald eine Criminalprocedur eingelangt ist, so wird solche dem öffentlichen Anklager zugestellt; es liegt dem Presidenten alsdann ob, ob eine ordentliche Sitzung abzuwarten, eine Commission von fünf Gliedern zu erinnern, welcher der öffentliche Anklager die Analysen der Procedur vorlegt. Diese Commission untersucht, ob diese Procedur vollständig sey oder nicht.

22. Findet sich das erstere, so wird die Procedur sogleich nebst dem Commissionalrapport und der Analyse des Anklagers, bei den Richtern herumgesandt.

23. Dieser Commissionalrapport soll enthalten: Eine Species facti und in gedrangter Kurze die Gründe, die zu Gunsten und zum Nachtheil des Deliquenten obwalten mögen nebst einem gutachtlichen Urtheil.

24. Findet die Commission Unvollständigkeiten, so verfaßt sie darüber ihren Rapport, der ohne weiters dem obersten Gerichtshof nebst der Procedur sobald möglich vorgelegt wird.

25. Wenn das Tribunal hierüber mit der Commission übereinstimmt, so wird die Procedur mit Besmerkung der Mangel an das betreffende Kantonsgericht über sandet. Bei ihrer Rückkehr wird sie der gleichen Commission zu frischer Untersuchung zugeschickt.

26. Wenn aber das Tribunal mit der Commission übereinstimmt, daß die Procedur vollständig sey, muß die absolute Mehrheit über die Hauptfrage entscheiden:

Ob das Vergehen mit einer Todes- oder andern Strafe belegt werden soll.

27. Das ausgesetzte Urtheil wird dem Vollzugsdirektorium überwiesen, das sie durch die untern Behörden an dem Ort vollziehen laßt, wo das Verbrechen begangen worden.

Die Sentenz wird auch dem Kantonsgericht mitgetheilt, das in erster Instanz geurtheilet.

Vierter Titel.

Civilprozesse.

Allgemeine Vorschriften.

28. Die Cassation eines Urtheils in Civilsachen hat nur dann statt, wenn eine offensbare Verlezung des Gesetzes gezeigt werden kann.

29. Jede Civilsentenz ist der Cassation unterworfen, von welcher Art und Betrag die Streitfrage auch seyn mag.

30. So kann auch die Sentenz eines Distriktsgerichts zur Cassation gebracht werden, wenn der Fall unter seiner Competenz ist; sobald derselbe aber an das Kantonsgericht appellirt werden kann, so darf dieses Tribunal nicht übergangen werden.

31. Die Cassation kann nur von der Parthei oder einem von ihr genugsam Bevollmächtigten angehört werden.

32. Das Cassationsbegehren soll in deutscher und französischer Sprache abgefaßt seyn, die Species facti wahr, deutlich und kurz darstellen, die ergangenen Urtheile wörtlich anführen, hernach das Gesetz, dem zufolge die Cassation verlangt wird, genau, wörtlich und im ganzen Zusammenhang beifügen. Sie soll ferner von der Procedur begleitet seyn.

Der Schluß des Begehrens kann nur auf Cassation des Urtheils und weitere Wegweisung der Parteien gehen.

33. Wenn sich nach genauer Erdaurung der Procedur erzeigen sollte, daß die begehrende Parthei sich in diesem Pracisum eine falsche Sachdarstellung zum Vortheil ihres Cassationschlusses hätte zu Schulden kommen lassen, so bleibt sie dessen, so wie der Verfasser derselben, der darin unterschrieben seyn muß, auf das strengste verantwortlich.

34. Die Civilproceduren werden allemal von dem Oberrichter aus demjenigen Kanton rapportirt, in welchem der Prozeß beurtheilt worden.

35. Dieser Rapport soll hauptsächlich eine Verifikation der im Pracisum angeführten Gesetze und That-sachen enthalten, ohne daß der Rapporteur seine Meinung darin aussert.

36. Wenn eine Civilprocedur aus demjenigen Kanton zur Cassation einlangen sollt, dessen Oberrichter Präsident ist, so wird sie wegen seines ohnehin derselbe führt hierüber ein besonderes Protokoll und vielen Geschäften, nicht von ihm selbst, sondern von

seinem Suppleanten rapportirt. Dieser äussert seine Meinung bei der Berathschlagung darüber, hat aber bei der Entscheidung keine Stimme.

37. Wenn ein Cassationsbegehren ganz grundlos erfunden wird und augenscheinlich mutwillige Tröpflichkeit verrathet, so wird die Parthei nach Maßgab der Umständen mit Gefangenschaften, Bevogtung oder einer Geldbuße bestraft werden.

38. Der Unterstatthalter des dortigen Distrikts wird über die Vollziehung der auferlegten Strafe wachen.

39. Bei dem Abspruch über die Cassation wird keine mündliche Verfechtung geduldet.

40. Auch sobald ein Prozeß zur Cassation anhängig gemacht ist, soll jede Particular-Information bei dem obersten Gerichtshof auf das strengste verboten seyn, und jedes Mitglied ist schuldig, die Parthei zu verklagen, die sich bei ihm eine Information erlauben wurde, da dann dieselbe nach Maßgab der Umstände bestraft werden wird.

41. Wenn eine Parthei während dem Lauf des Prozesses des Armenrechts genossen hat, so wird es ihr auch bei dem Cassationsstreit gestattet. Dieses Recht der Armen bei der Cassation wird ebenfalls nicht versagt, wenn es schon in dem Kanton, wo der Prozeß geführt worden, nicht gebrauchlich war. In diesem Fall muß die Parthei, die dieses Recht anspricht, durch einen Schein von der Munizipalität ihres Heimathsortes ihre dürftigen Umstände beweisen. Die Cassationsprozesse nach dem Recht der Armen werden von einem von dem obersten Gerichtshof ex officio hiezu geordneten Armenanwalt verführt.

42. Für alle durch den Prozeßgang in Civilsachen den untern Gerichtsschreibereien aufgetragnen Verrichtungen sind dieselben auf das strengste verantwortlich; sie werden darüber ein pünktliches Protokoll führen, und für alle eingegebenen Schriften Empfangscheine geben, so wie sie sich für die herausgebenden Schriften vergleichen zustellen lassen werden. Diese gegenseitigen Quittanzen haben besonders auch zwischen der Kanzlei des obersten Gerichtshof und denen der untern Gerichte statt.

Fünfter Titel.

Civilprozesse.

Prozeßgang.

43. Wenn eine Parthei die Cassation der ergangenen Urtheile begehren will, so muß sie sich dessen innerst Zeit 7 Tagen von Ausfallung der Erkanntniß an, den Tag derselben nicht gerechnet, bei Verlust ihres Rechtes, erklären.

44. Diese Erklärung geschiehet vor dem Präsidenten des Gerichts, das die letzte Urtheil ausgefüllt hat, stellt für jede solche Erklärung ein kurzes Zeugniß aus.

45. Von dem Zeitpunkt dieser Erklärung an, den Tag derselben nicht gerechnet, hat die begehrende Partei noch 14 Tag Zeit, um ihr Präzisum oder Cassationsbegehr zu eingeben, welches sie nebst der ganzen Prozedur der Kanzlei des Gerichts zustellt, von welchem die letzten Urtheile ausgefalt worden.

46. Der Gerichtsschreiber bemerkt solches in einem besonders hierzu bestimmten Protokoll und überendet diese Schriften franco, nebst dem erforderlichem von der Partei beigefügten Verzeichniß derselben an den Präsidenten des obersten Gerichtshofs mit Anzeige des Tages der Eingabe.

47. Der Präsident übergibt die erhaltene Civilprozedur sogleich dem betreffenden Oberrichter, dieser verfaßt darüber seinen schriftlichen Rapport und übergibt solchen in die Kanzlei wo er übersetzt und nebst der Prozedur in Circulation unter allen aktiven Mitgliedern des obersten Gerichtshofes gesetzt werden soll.

48. Nachdem obige Circulation, die jedes Mitglied so viel möglich beschleunigen wird, vollendet ist, so kommt die Prozedur wieder in die Kanzlei zurück; der Gerichtsschreiber zeigt dieses dem Präsidenten an, der einen Tag bestimmt, an welchem dieses Geschäft vor das Tribunal gelangen soll.

49. Vor dem obersten Gerichtshof wird es alsdann um nichts anders als die Entscheidung der Vorfrage zu thun seyn: Ist das Cassationsbegehr zulässlich oder nicht?

50. Wird das Cassationsbegehr als unzulässlich erkannt, so soll der Gerichtsschreiber die ganze Prozedur in die Kanzlei des Gerichts zurücksenden, von welchem die letzte Urtheil ausgefalt worden, von wo sie nebst der darüber auszufertigenden Urkunde der Partei zukommen soll.

51. Im Fall das Cassationsbegehr zulässlich erkannt würde, so wird in der Kanzlei des obersten Gerichtshofes eine vidimirte Abschrift des eingegebenen Präzisums und Schriftenverzeichniß versiert und dem Untergerichtsschreiber zugesandt, welcher solches der Gegenpartei offiziell zukommen lassen soll.

52. Dieser wird vom Empfang der Schriften an gerechnet, ein fataler Termin von 14 Tagen bestimmt um ihre zu machenden Oppositionen wider die Cassation der untern Gerichtsschreiberei einzugeben.

53. Die Opposition geschieht in einem Memorial, das, so wie das Begehr in beiden Sprachen abgesetzt seyn muz. Es können darin Bemerkungen über das eingegebene Schriftenverzeichniß gemacht und dasselbe allfällige vervollständigt werden, der oberste Gerichtshof untersucht den hiedurch entstehenden Widerspruch der Parteien.

54. Sobald der Untergerichtsschreiber diese Prozesschriften erhalten hat, so übermacht er sie allsgleich franco dem Präsidenten des obersten Gerichtshofs, der sie in die Kanzlei legt, und von da in Circulation setzen läßt; nach vollendeter Circulation setzt er einen Tag zum Abspruch über die Cassation an.

55. Die auszufallende Erkantnuß geschiehet über nichts anders, als: soll die Cassation statt haben oder nicht? Auch wird die Urtheil nicht weiters notisirt.

56. Wenn die Cassation beschlossen wird, so soll die Prozedur nebst der Urtheil der betreffenden Gerichtsschreiberei überendet werden, um solche den Parteien zuzustellen. Eine solche Prozedur ist alsdann dem nächst gelegenen Tribunal von demjenigen, welches zuerst gerichtete hat, zuzuweisen. Ein solches Tribunal kann im nothigen Fall, einen Rathschlag von einem Disziplintribunal dessenigen Kantons, in welchem das Urtheil gesprochen worden, einholen.

57. Da die Cassation nur über das Verhältniß der Urtheil zu den Gesetzen statt haben kann, so wird der Prozeß nicht frisch angefangen, sondern die wirklich instruirte Prozedur neuerdings untersucht und beurtheilt.

58. Wenn der oberste Gerichtshof beschließt, daß die anverlangte Cassation nicht statt habe, so werden die dahierigen Schriften mit der Erkantnuß darüber der unteren Gerichtsschreiberei zugesendet, die die allfalligen Kosten beziehen und sie franco einsenden soll.

S e c o n d T i t l e.

Prozesse mit den Gliedern der gesetzgebenden Räthe oder des Direktoriums.

59. Wenn nach dem §. 58 der Constitution, ein beschuldigtes Mitglied der gesetzgebenden Räthe oder des Direktoriums vor den obersten Gerichtshof gewiesen wird, so muß diesem die Denunciation und wenn sie geschehen ist, die doppelte Verantwortung des Beschuldigten, so wie die dahierigen Beschlüsse des Senats und grossen Raths, schriftlich mitgetheilt werden.

60. Sobald der Präsident diese Schriften erhalten, so veranstaltet er eine außerordentliche Sitzung, welcher die eingekommenen Akten vorgelegt und abgelesen werden.

61. Diese Sitzung so wie alle künftigen, über einen solchen Gegenstand, werden nicht öffentlich sondern geheim gehalten.

62. Der oberste Gerichtshof erwählt durch das einfache geheime Stimmenmehr eine Commission von 5 Gliedern, welcher die fordersame Untersuchung der eingekommenen Akten und Abfassung eines Rapports obliegt.

63. Dieser Rapport soll nur eine gedrängte Darstellung des aus den eingelangten Schriften heraus kommenden Faktums enthalten.

64. Die einkommenden Akten zirculiren versiegelt unter den Mitgliedern.

65. So bald die Commission mit ihrem Rapport fertig ist, so benachrichtigt sie dessen den Präsidenten der so bald möglich eine Sitzung verordnet, wo der Rapport in beiden Sprachen abgelesen wird, in welches

Sitzung dann der Gerichtshof entscheidet; ob die Anklage gegen den Beschuldigten statt habe oder nicht.

66. Dieses geschieht nach vorhergegangener Berathschlagung mit dem Namenaufzau und durch das absolute geheime Stimmenmehr.

67. Wenn der oberste Gerichtshof beschließt, dass die Anklage statt habe, so wird solches sogleich an Behörde angezeigt, damit der §. 61. der Constitution beobachtet werden könne.

68. In einer besondern Umfrage wird entschieden, ob man sich des Angeklagten versichern solle oder nicht?

69. Es ergehet im bejahenden Falle die Aussöderung an den Regierungstatthalter, sich des Angeklagten zu versichern.

70. Der oberste Gerichtshof beruft alsdann seine Suppleanten zu sich, und macht mit ihnen ein einziges Tribunal aus.

71. Während dem Prozeß darf kein Glied des Tribunals abwesend seyn, auch kann der President für diese Zeit kein Urlaub gestattet. Die Instruktion der Prozedur soll folgendermaßen vor sich gehen.

72. Nach ausgesprochener Anklage werden alle daherigen Schriften abschriftlich dem öffentlichen Anklager übergeben.

73. Zu gleicher Zeit wird dem Beschuldigten frei gestellt sich einen Vertheidiger zu wählen, der aber nicht aus dem Mittel des obersten Gerichtshofes seyn kann.

74. Wünscht derselbe einen Vertheidiger und weiß sich keinen zu wählen, so ertheilt der oberste Gerichtshof dem hiezu besonders ernannten, öffentlichen Vertheidiger den Auftrag, die Vertheidigung des Angeklagten über sich zu nehmen.

75. Der öffentliche Anklager zieht aus den ihm zugestellten Akten seine Conclusionen, er kann auf die vorzunehmenden Informationen dringen und dem Tribunal die Fragen vorlegen, nach welchem dasselbe verhört.

76. Jedoch ist dem Tribunal hierdurch das Recht nicht benommen, diesen vorgelegten Fragen nach geschehener Prüfung zu mehrerer Erläuterung selbst eigene Fragen beizufügen.

77. Diese Informationen geschehen, wenn es immer die Lokalitäten erlauben, vor dem versammelten vollständigen Tribunal.

78. Der öffentliche Anklager kann auch das Verhör von Zeugen, nach den von ihm eingegebenen Fragen, jedoch mit dem im §. 67. bestimmten Vorbehalt begehrn.

79. Der Beschuldigte oder sein Vertheidiger kann gegen diese Zeugen excipieren und der oberste Gerichtshof spricht über den Werth der Exception ab.

80. Alle Informationen werden sedesmal dem Deponenten vorgelesen, sie müssen von demselben bestätigt und von ihm und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet seyn.

81. Dem öffentlichen Anklager werden alle Informationen sogleich abschriftlich zugestellt, der daraus seine ferneren Conclusionen zieht, und auf frische Informationen dringen kann.

82. Wenn derselbe solche vollständig findet, so gibt er seine Conclusionen ein, worauf alle daherigen Schriften dem Angeklagten und seinem Vertheidiger abschriftlich mitgeheilt werden.

83. Dieser letztere kann, wie der öffentliche Anklager, Zeugen aussöhnen, und die Fragen vorlegen, nach welchen sie verhört werden sollen, doch nur unter den im § 72. und 76. bestimmten Einschränkungen.

84. Wenn der oberste Gerichtshof alsdann die Procedur für instruit und vollständig erklärt, so zituliren alle dahin gehörigen Schriften versiegelt unter den sämmtlichen Mitgliedern des Gerichtshofs.

85. Vor der Beurtheilung wird sowohl dem öffentlichen Anklager als dem Beklagten, ein einfacher, mündlicher, prozedurlicher Vortrag gestattet, nach welchem das Tribunal zum Urtheil schreitet.

86. Das Urtheil wird nach vorhergegangener Berathschlagung durch das geheime Stimmenmehr aussprochen, und zwar auf folgende Weise.

87. Das erste Scrutinium geschiehet blos über die Frage: Soll der Beklagte schuldig erkennt oder loss gesprochen seyn?

88. Nach dem § 62. der Constitution spricht alsdann eine Stimme mehr als der Drittheil des Tribunals den Beschuldigten frei, dieser Drittheil wird so bestimmt, dass von 10 Stimmen 3, von 11 Stimmen 4, den Drittheil ausmacht u. s. w.

89. Wird er durch dieses Urtheil losgesprochen, so mög dieses sogleich an Behörde angelündet werden, damit er wieder in sein Amt treten kann.

90. Wenn die Entscheidung dieser Vorfrage den Beklagten als schuldig erkennt, so wird zur Bestimmung der Strafe geschritten.

91. Nach vorhergegangener Berathschlagung: ob das Vergehen mit dem Tode gestrafft werden solle oder nicht.

92. Nachher wird das Scrutinium über die Art der erkannten Tod- oder Lebensstrafe fertiggestellt, indem immer von der gelindesten Strafe angefangen, und zu den härtesten fortgeschritten wird, bis die erforderliche Stimmenmehrheit herauskommt.

93. Das auf diese Weise von dem obersten Gerichtshof ausgesprochene Urtheil wird sobald möglich zu dessen Vollziehung dem Justizminister zugesandt.